

IA10 Impulse für den künftigen europäischen Arbeitsmarkt – Handlungsempfehlungen (in postpandemischen Zeiten)

Gremium: JEF Bayern
Beschlussdatum: 26.06.2022

Antragstext

1 Die Europäische Sozialpolitik bewies sich bereits vor der Pandemie als eine der
2 großen Herausforderungen der EU – Politik. Obwohl in Artikel 151 des Vertrages
3 über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Zielsetzung einer
4 gemeinsamen Sozialpolitik unmissverständlich u.a. durch die Förderung von
5 Beschäftigung, die Verbesserung und langfristig auch die Angleichung der Lebens
6 – und Arbeitsbedingungen, einem angemessenen sozialen Schutz sowie die
7 Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials und die Bekämpfung von Ausgrenzungen
8 verankert wurde, veranschaulicht die vorherrschende Realität das noch
9 abzurufende Potenzial in diesem breiten Politikfeld. Externe Schocks wie die
10 Pandemie verdeutlichen den Nachholbedarf und den damit verbundenen Reformstau.

11 Die Jugendarbeitslosigkeit hat besonders am Anfang der 2010er Jahre wie kein
12 weiteres Thema ein Nord-Süd-Gefälle innerhalb der EU offenbart. Dabei gelang es
13 bis zum Ende des Jahrzehnts eine relative Minderung der gesamteuropäischen
14 Jugendarbeitslosigkeit zu erzielen. Erst mit dem Eintritt der Pandemie wurde die
15 Entwicklung gebrochen.

16 Wir als JEF Deutschland möchten den nachfolgenden Forderungskatalog als Impuls
17 für die künftigen sozialpolitischen Herausforderungen vorlegen:

- 18 1. Die Einführung eines nach Lebenshaltungskosten gewichteten Mindestlohnes
19 zur Sicherung von Mindeststandards für Arbeitnehmer:innen;
- 20 2. Die Ausweitung des Mobilitätsangebots – analog zu den verkehrspolitischen
21 Bemühungen – in Form eines Arbeitstickets für EU-Pendler:innen;
- 22 3. Die Verhinderung des Lohndumpings: eine fortlaufende europabehördliche
23 Überprüfung ist dafür unabdingbar. Gleichgewichtete Bezahlung für gleiche
24 Arbeit muss an jedem Ort der Union das Ziel sein; es soll zudem
25 sichergestellt werden, dass es auf dem Arbeitsmarkt innerhalb der EU zu
26 keiner Diskriminierung bei der Lohnzahlung kommt.

- 27 4. Gemeinsam zu erarbeitende Mindeststandards auf dem Gebiet der
28 individuellen Arbeitssicherheit inklusive einer allgemeinen
29 Aufklärungspflicht der Arbeitgeber; dazu gehören unter anderem
30 Krankenversicherung, Sozial- und Unfallversicherung, Arbeitsschutzrecht
31 wie sie auch schon im europäischen Arbeitsrecht angelegt sind.

Begründung

siehe Aussprache